

Satzung



Gesellschaft für Neue Musik Ruhr e.V.

Stand 11.12.1991

mit abgeänderten §§ 7.10 nach der Anordnung des Amtsgerichts vom 26.10.1989

und

mit abgeänderten §§ 8.1, 8.2 und 9 laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.12.1991

und

mit abgeänderten §§1-5, 7, 8, 10 laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.01.2022

und

mit abgeänderten §§2, 7, 10, mit neuem §3, mit Streichung des §9 sowie Umnummerierung der bisherigen §§3-8 in §§4-9 laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.08.2022

und

mit abgeändertem §§8.6 laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.06.2023.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Gesellschaft für Neue Musik Ruhr“.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Essen und ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach seiner Eintragung trägt er den Zusatz „e.V.“.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 2.1 Der Verein verfolgt den Zweck, das Verständnis für Kunstmusik der Gegenwart durch vielfältige Kultur- und Bildungsangebote im Ruhrgebiet zu fördern.
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Aufführungen mit musikalischen Werken von Komponist:innen sowie durch Musiker:innen dieser Region sowie durch Aktivitäten im Sinne der Zielsetzung des Vereins wie Vermittlungsangebote, Workshops und Förderung der Sichtbarkeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der AO.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Jede rechts- und geschäftsfähige natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.
- 4.2 Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Anmeldung und der Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 4.3 Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen, wobei eine Erklärungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- 4.4 Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch Austritt (s. § 4.3)
- c) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder die Geschäftsordnung des Vereins verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem betreffenden Mitglied schriftlich unter Angabe einer Begründung mitzuteilen. Das vom Ausschluss betroffene Mitglied kann innerhalb von drei Wochen schriftlich Widerspruch einlegen und die Aufhebung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung beantragen. Gegebenenfalls ist hierzu eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 5 Beiträge

- 5.1 Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben.
- 5.2 Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.
- 5.3 Werden die Beiträge trotz Abmahnung nicht bezahlt, kann das den Ausschluss gem. § 4.4.c zur Folge haben.
- 5.4 Sieht sich ein Mitglied finanziell nicht in der Lage, die Mitgliedsbeiträge aufzubringen, kann es die zeitweise Stundung oder Erlassung der Beiträge beim Vorstand beantragen.

§ 6 Finanzierung

Der Verein finanziert sich aus

- * den Mitgliedsbeiträgen
- * Spenden
- * öffentlichen Fördermitteln sowie Förderung privater Dritter
- * dem Reinerlös der durch den Verein veranstalteten Konzerte und sonstigen Veranstaltungen
- * dem Gewinn des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- * die Mitgliederversammlung
- * der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal nach Ende des Geschäftsjahres statt.
- 8.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe eines Grundes die Einberufung verlangt.
- 8.3 Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 8.4 Anträge zur Erweiterung der schriftlich bekanntgegebenen Tagesordnung können von jedem Mitglied zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, sollten aber nach Möglichkeit innerhalb einer angemessenen Frist vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Über die Behandlung der beantragten zusätzlichen Tagesordnungspunkte entscheidet die Mitgliederversammlung.

- 8.5 Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr zur Beschlussfassung vorliegenden Anträge, insbesondere über
- * die Satzung und Satzungsänderungen
 - * die Geschäftsordnung und Geschäftsordnungsänderungen
 - * die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - * die Entlastung des Vorstandes nach Erstattung der Berichte
 - * die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - * die Auflösung des Vereins.
- 8.6 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zehn Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- 8.7 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist übertragbar, schriftliche Stimmabgabe ist zulässig.
- 8.8 Beschlüsse werden von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 8.9 Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn die entsprechenden Anträge zusammen mit der Tagesordnung allen Mitgliedern schriftlich zugeleitet wurden.
- 8.10 Über die Mitgliederversammlung und die auf der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll von einer:m von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Protokollführenden anzufertigen. Dieses Protokoll ist allen Mitgliedern zuzuleiten.
- 8.11 Online-Mitgliederversammlung
- 8.11.1 Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
- 8.11.2 Der Vorstand regelt geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer (auch hybriden) Online-Mitgliederversammlung und muss sicherstellen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen. Die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens ist zu verschriftlichen.
- 8.11.3 Das Vorgehen der Wahlvorgänge ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung durch den Vorstand zur Kenntnis zu geben, damit diese verbindlich werden.
- 8.11.4 Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 9 Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus einer:m Vorsitzenden, ein oder zwei Stellvertreter:innen, einem Kassenwart/einer Kassenwärt:in und einem Schriftführer/einer Schriftführer:in, wobei stellvertretende Vorsitzende auch einen der anderen Vorstandsposten innehaben können.
- 9.2 Der Vorstand wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 9.3 Die vorzeitige Abwahl des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes ist nur auf einer Mitgliederversammlung möglich, auf der mindestens die Hälfte aller aktiven Mitglieder anwesend sind.
- 9.4 Im Falle der vorzeitigen Abwahl finden unverzüglich Neuwahlen statt.
- 9.5 Der vorzeitige Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und darf nicht zur Unzeit erfolgen (§ 671 BGB Abs. 2).
- 9.6 Der Vorstand leitet den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Seine Aufgaben sind:

- * die Koordination der Aktivitäten des Vereins
 - * die Vertretung des Vereins nach außen
 - * die Erstellung einer von der Mitgliederversammlung zu verabschiedenden Geschäftsordnung
 - * die Abfassung des Jahresberichts und des Kassenabschlusses
 - * die Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen
 - * die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
- 9.7 Aufgaben können vom Vorstand an Beauftragte delegiert werden.
- 9.8 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Geschäftsführung zu beauftragen.
- 9.9 Bei Rechtsgeschäften des Vereins nach außen sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder zusammen vertretungsberechtigt.
- 9.10 Der Vorstand trifft sich in regelmäßigen Abständen.
- 9.11 Der Vorstand trifft Entscheidungen in allen Tätigkeitsbereichen des Vereins, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist dabei an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- 9.12 Beschlüsse des Vorstandes werden von den anwesenden Vorstandsmitgliedern mit Zweidrittelmehrheit gefasst. Kommt in einer Angelegenheit keine Zweidrittelmehrheit zustande, kann ein Vorstandsmitglied zur Beschlussfassung die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen. Gegebenenfalls muss hierfür eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- 9.13 Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das jedes Mitglied auf Verlangen einsehen kann.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 10.1 Die Auflösung kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. (vgl. §§ 8.5, 8.9).
- 10.2 Ein zwingender Grund zur Auflösung des Vereins ist gegeben, wenn seine Fortführung aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse nicht mehr möglich ist.
- 10.3 Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Gesellschaft für Neue Musik e.V.“ als steuerlich begünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Gründung des Vereins am 30.05.89 in Kraft.